

Wohn- und Betreuungsvertrag (vollstationäre Pflege)

Zwischen dem Frankfurter Verband für Alten- und Behindertenhilfe e.V.,
Gummersbergstr. 24, 60435 Frankfurt am Main, als Rechtsträger des
.....

vertreten durch

nachstehend - Einrichtung - genannt

und

.....

bisher wohnhaft in
.....

vertreten durch (Name und Funktion)

nachstehend - Bewohner* - genannt

* Mit „Bewohner“ ist sowohl die Männlichkeits- als auch die Weiblichkeitsform erfasst.

wird folgender Wohn- und Betreuungsvertrag (vollstationäre Pflege) mit Wirkung zum
..... für unbestimmte Zeit abgeschlossen:

I. Vertragsgrundlagen

Die Einrichtung ist durch einen Versorgungsvertrag gemäß § 72 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) durch die Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrags sowie die Regelungen des Rahmenvertrags gemäß § 75 SGB XI sind verbindlich und können in der jeweiligen Komplettfassung vom Bewohner oder dessen Betreuer bei der Verwaltung der Einrichtung eingesehen werden.

Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehören insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen. Des Weiteren ist dem Bewohner der Qualitätsbericht nach § 115 Abs. 1a SGB XI vor Abschluss des Vertrages vorgelegt und erläutert worden.

II. Individuelle Leistungsvereinbarung

1. Unterkunft

1.1. Die Einrichtung überlässt dem Bewohner das Zimmer Nr. mit einer Fläche von ca. qm als

- Einzelzimmer mit Dusche / WC
- Einzelzimmer mit Waschgelegenheit
- Einzelzimmer mit Dusche / WC mit gemeinsamer Nutzung des Nachbarzimmers
- Doppelzimmer mit Dusche / WC
- Doppelzimmer mit Dusche / WC mit gemeinsamer Nutzung des Nachbarzimmers
- Doppelzimmer mit Waschgelegenheit
-

Das Zimmer ist möbliert mit:

- Pflegebett Tisch Kabelanschluss für Rundfunk und Fernsehen
- Nachttisch Kleiderschrank Schwesternrufanlage
- Sessel / Stuhl Kühlschrank technischer Telefonanschluss
-

Zutreffendes bitte ankreuzen

Der Bewohner kann das von ihm bewohnte Zimmer auch mit eigenen Gegenständen ausstatten. Von den Gegenständen darf keine Gefährdung ausgehen und sie dürfen die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern. Wird ein Zimmer von mehr als einem Bewohner bewohnt, sind auch die Wünsche der Mitbewohner zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet die Einrichtungsleitung nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Bewohner.

Der Bewohner bringt folgende Gegenstände mit in das Zimmer ein:

.....
.....

Gegenstände, die der Bewohner nicht in seinem Zimmer unterbringen kann, dürfen nur dann in der Einrichtung verbleiben, wenn ihre Unterbringung in einem Abstellraum erfolgen kann. Von den Gegenständen, deren Unterstellung in einem Abstellraum der Einrichtung erfolgt, fertigen die Vertragsparteien eine Liste.

1.2. Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, von denen eine Brandgefahr ausgehen könnte, und mit welchen Mitarbeiter der Einrichtung bei Ausübung ihrer Tätigkeiten üblicher Weise in Kontakt kommen, bedürfen einer jederzeit widerruflichen Zustimmung des Einrichtungsleiters. Gleiches gilt für die Inbetriebnahme von Elektrogeräten, die einen erhöhten Energieaufwand oder besondere Geräuschbelästigungen verursachen.

Die Nutzung jeglicher eigenen elektrischen Geräte des Bewohners in der Einrichtung (z.B. Radio, Fernseher, Fön, Elektrorasierer, Ladegeräte für Handys, Verlängerungskabel, elektrischer Fensterschmuck, etc.), mit welchen die Mitarbeiter der Einrichtung bei Ausübung ihrer Tätigkeiten üblicher Weise in Kontakt kommen, macht eine regelmäßige Elektroprüfung DGUV V 3 erforderlich. Der Bewohner ist verpflichtet, vor

seinem Einzug sämtliche vorgenannten elektrischen Geräte, die er weiterhin nutzen möchte, auf eigene Kosten durch eine Fachfirma prüfen zu lassen und eine entsprechende Prüfung nachzuweisen. Beim Erwerb von neuen, entsprechenden Geräten genügt die Vorlage einer Bestätigung des Herstellers oder des Lieferanten, dass das Gerät den Verordnungen zum Produkthaftungsgesetz genügt.

Die entsprechenden Netzgeräte sind während des Aufenthalts in der Einrichtung turnusgemäß, also vor Ablauf des jeweiligen Prüfzeitraumes, erneut zu überprüfen. Die Durchführung dieser Überprüfung hat der Bewohner zu veranlassen und er hat die entstehenden Kosten der regelmäßigen Elektroprüfung zu tragen.

Der Bewohner ist verpflichtet, jede Änderung der Anzahl und Art seiner entsprechenden elektrischen Geräte unaufgefordert und unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen. Die Einrichtung kann die Aufstellung und Nutzung der entsprechenden netzbetriebenen elektrischen Geräte untersagen,

- wenn die Bewohner diese Geräte nicht oder nicht mehr sachgerecht nutzen und einsetzen kann, oder
- wenn die Elektrogeräte kein anerkanntes gültiges Prüfsiegel aufweisen.

Die Einrichtung kann die Aufstellung und Nutzung aller netzbetriebenen elektrischen Geräte untersagen, von denen erkennbare Gefahren ausgehen.

- 1.3.** Das Zimmer wird dem Bewohner bei Vertragsabschluss im ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Die Versorgung mit Heizung, Strom sowie Kalt- und Warmwasser erfolgt durch die Einrichtung. Die Wartung und Instandhaltung der Wohnräume, soweit sie auf normaler Abnutzung beruhen -einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume-, der technischen Anlagen, der hauseigenen Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen erfolgt durch die Einrichtung.
- 1.4.** Die Einrichtung ist berechtigt, notwendige Ausbesserungen im Rahmen von baulichen Renovierungsarbeiten nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Bewohners vorzunehmen und zu diesem Zweck das Zimmer zu betreten. Bauliche Veränderungen des Zimmers durch den Bewohner dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Einrichtung ausgeführt werden.
- 1.5.** Die Einrichtungsleitung und ihr Beauftragter sind bei Gefahr im Verzug berechtigt, die Räume zu betreten.
- 1.6.** Ein Zimmerwechsel innerhalb der Einrichtung bedarf der Zustimmung des Bewohners bzw. seines Vertreters.
- 1.7.** Ein Recht zur Untervermietung hat der Bewohner nicht. Insbesondere ist er nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner aufzunehmen oder das Zimmer anderen zu überlassen. Die Übernachtung von Gästen bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.
- 1.8.** Die Haltung / Inpflegenahme von Haustieren, insbesondere von Katzen und Hunden bedarf der Zustimmung der Einrichtung. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Tierhaltung und Inpflegenahme hat die Einrichtung in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen. Sie kann die Zustimmung verweigern, wenn

berechtigte Interessen des Bewohners oder anderer Bewohner der Einrichtung entgegenstehen und diese das Interesse des Bewohners an der Tierhaltung / Inpflegenahme überwiegen.

Eine erteilte Zustimmung bezieht sich jedoch immer nur auf ein konkretes Tier. Sie kann aus wichtigem Grund widerrufen werden (insbesondere, aber nicht abschließend, wenn das entsprechende Tier nicht mehr von dem Bewohner versorgt werden kann).

Sofern die Einrichtung (unter Berücksichtigung des Vorgenannten) der Tierhaltung zustimmt, wird vorsorglich klargestellt, dass die Kosten für die Tierhaltung vom Bewohner zu tragen sind.

1.9. Die Reinigung des Zimmers erfolgt mindestens 1 x wöchentlich (und bei Bedarf); die sanitären Einrichtungen werden 1 x täglich (und bei Bedarf) gereinigt.

1.10. Dem Bewohner werden auf Wunsch folgende Schlüssel übergeben:

- Zimmerschlüssel
- elektronischer Türöffner
- Schrankschlüssel
- Nachttischschlüssel
- Wertfachschlüssel
-

Die Schlüsselaushändigung / Aushändigung des elektronischen Türöffners erfolgt gegen Quittung. Auf die Übergabe des Schlüssels / des elektronischen Türöffners kann nur im Einvernehmen mit dem Bewohner oder dessen Vertreter schriftlich verzichtet werden. Der Verzicht ist widerruflich.

Bei Schlüsselverlust / Verlust des elektronischen Türöffners beschafft die Einrichtung Ersatz auf Kosten des Bewohners, sofern dieser im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den Verlust haftet. Die Einrichtung verfügt über einen Zentralschlüssel, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können. Dem Bewohner wird dringend angeraten, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche den Schlüsselverlust / Verlust des elektronischen Türöffners abdeckt.

1.11. Die Einrichtung bietet dem Bewohner folgende Gemeinschaftsräume:

- | | | |
|--|--------------------------------------|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Restaurant / Café | <input type="checkbox"/> Speiseraum | <input type="checkbox"/> Friseursalon |
| <input type="checkbox"/> Andachtsraum | <input type="checkbox"/> Terrasse | <input type="checkbox"/> Bibliothek |
| <input type="checkbox"/> Veranstaltungsraum | <input type="checkbox"/> Grünanlagen | <input type="checkbox"/> Therapieraum |
| <input type="checkbox"/> gemeinschaftlicher Wohnraum | <input type="checkbox"/> Kegelbahn | <input type="checkbox"/> Gruppenraum |
| <input type="checkbox"/> | | |

Zutreffendes bitte ankreuzen

Der Bewohner hat das Recht, Gemeinschaftsräume auch für private Zwecke zu nutzen. Für die Raumüberlassung wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Die Überlassung ist jedoch mit der Haus- bzw. Einrichtungsleitung / Hauswirtschaftsleitung einvernehmlich abzustimmen. Es besteht kein Anspruch, die Gemeinschaftsräume für private Zwecke ständig und während der gesamten Vertragslaufzeit zu nutzen.

- 1.12.** Die Einrichtung bietet dem Bewohner Gemeinschaftsveranstaltungen nach Absprache mit dem Einrichtungsbeirat. Diese werden rechtzeitig bekannt gemacht.
- 1.13.** Beide Vertragsparteien (Einrichtung und Bewohner) vereinbaren, dass Neueinführungen und Änderungen der Landesrahmenverträge zu einer entsprechenden Anpassung des Wohn- und Betreuungsvertrages führen. Der Einrichtungsträger informiert den Bewohner über entsprechende Anpassungen und die sich dadurch ergebenden Änderungen des Wohn- und Betreuungsvertrages.
- 1.14.** Der Bewohner ist gemäß § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet, vor oder unverzüglich nach Einzug in die Einrichtung ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass keine Anhaltspunkte für eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose vorliegen.
- 1.15.** Der Bewohner ist nach § 32 Bundesmeldegesetz (BMG) verpflichtet, nach dem Einzug seinen neuen Wohnsitz bei der zuständigen Meldebehörde innerhalb von zwei Wochen anzumelden und hierüber anschließend die Einrichtung zu informieren. Dies gilt nicht, solange der Bewohner für eine Wohnung im Inland gemeldet ist.

Für Personen, die ihrer Meldepflicht nicht persönlich nachkommen können, hat der Einrichtungsleiter die Aufnahme innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für den Sitz der Einrichtung zuständig ist.

2. Versorgung / Verpflegung

- 2.1.** Die Einrichtung bietet dem Bewohner folgende im Entgelt enthaltene Mahlzeiten an: Frühstück, Mittagessen, Abendessen, Zwischenmahlzeit, Kaffee und Kuchen, Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs (Tee und Mineralwasser). Ferner bietet die Einrichtung ein weiteres Getränk zu den Mahlzeiten und nach Bedarf an. Außerdem wird nach jeweiliger ärztlicher Verordnung auch leichte Vollkost, Diätkost, ggf. mit weiteren Zwischenmahlzeiten angeboten.
- 2.2.** Wird der Bewohner ausschließlich über Sonde ernährt, richtet sich die Rückvergütung für die nicht eingenommenen Mahlzeiten nach den jeweils gültigen getroffenen Vereinbarungen mit den öffentlichen Leistungsträgern. Zurzeit handelt es sich um einen Erstattungsbetrag in Höhe von 4,71 € je Pflage-tag. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.
- Soweit eine Kürzung des Entgeltes wegen Abwesenheit gemäß II. 10.3. dieses Vertrages erfolgt, findet eine weitere Kürzung (um 4,71 € je Pflage-tag) nicht statt, da durch II. 10.3. dieses Vertrages u.a. der Entgeltbestandteil für Verpflegung bereits um 25 % gekürzt wird.
- 2.3.** Die Einrichtung sorgt für die Bereitstellung, Instandhaltung, Kennzeichnung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie für die Instandhaltung, Kennzeichnung und Reinigung der persönlichen Wäsche und Kleidung des Bewohners, soweit sie maschinenwaschbar, trocknergeeignet und bügelbar ist. Die chemische Reinigung wird von der Einrichtung nicht übernommen, kann aber auf Kosten des Bewohners vermittelt werden. Näheres zum Inhalt der Leistungen der Versorgung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen

Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI. Die entsprechenden Auszüge aus dem aktuellen Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für Hessen können bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden.

Dabei bestehen für private Wäsche des Bewohners folgende Einschränkungen: Privatwäsche muss mit Patchetiketten gekennzeichnet sein; der Bewohner kann die Kennzeichnung der Wäsche von der Einrichtung durchführen lassen.

3. Allgemeine Pflegeleistungen

3.1. Erläuterungen der allgemeinen Pflegeleistungen

Die Einrichtung erbringt im Rahmen der vollstationären Versorgung nach § 43 SGB XI Leistungen der Pflege einschließlich der Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege (allgemeine Pflegeleistungen).

3.2. Leistungen der Pflege

Für den Bewohner werden mit dem Ziel der Förderung der selbstständigen Lebensführung die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei Aktivitäten der Selbstversorgung und der Mobilität erbracht. Zu den Aktivitäten der Selbstversorgung zählen insbesondere die Körperpflege, das An- und Auskleiden, Essen und Trinken sowie die Darm- und Blasenentleerung. Zu den Aktivitäten der Mobilität zählen insbesondere der Positionswechsel im Bett, das Umsetzen und das Sich-Fortbewegen in der Einrichtung. Die Hilfen können in der Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung oder der teilweisen oder vollständigen Übernahme einer solchen Aktivität bestehen.

Näheres zum Inhalt der Leistungen der Pflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI. Die entsprechenden Auszüge aus dem aktuellen Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für Hessen können bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden.

3.3. Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

3.3.1. Die Einrichtung erbringt Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch das Pflegepersonal. Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Maßnahmen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik (z.B. Verbandwechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc.), für deren Veranlassung und Anordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

3.3.2. Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass

- sie vom behandelnden Arzt veranlasst wurden und im Einzelfall an das Pflegepersonal delegierbar sind,
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist und der Bewohner mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen durch Mitarbeiter der Einrichtung einverstanden ist.

Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung nicht erbracht. Die Einrichtung vermittelt aber auf Wunsch und unter Wahrung der freien Arztwahl die ärztliche Betreuung des Bewohners.

3.3.3. Die Einrichtung stellt die Beschaffung und Versorgung der notwendigen Medikamente durch die Zusammenarbeit mit einer Vertragsapotheke nach § 12 a Apothekengesetz sicher, sofern der Bewohner dem zustimmt. In diesem Fall übernimmt die Einrichtung in Zusammenarbeit mit der Vertragsapotheke die Verwaltung und die Aufbewahrung der Medikamente.

Eine erteilte Zustimmung kann der Bewohner jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Sofern der Bewohner die Versorgung über die Vertragsapotheke ablehnt und die Medikamentenversorgung über eine andere Apotheke wünscht, ist er verpflichtet, die Beschaffung und Versorgung mit Medikamenten selbst sicherzustellen.

Aus der **Anlage 1** ergibt sich, ob der Bewohner der Medikamentenversorgung durch die Vertragsapotheke zustimmt.

3.3.4. Näheres zu den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI. Die entsprechenden Auszüge aus dem aktuellen Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für Hessen können bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden.

3.3.5. Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Absatz 2 SGB V oder sonst um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37b SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung ein Anspruch gegen die Krankenkasse besteht.

3.4. Leistungen der Betreuung nach § 43 SGB XI

3.4.1. Die Einrichtung erbringt die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen Leistungen der Betreuung. Durch Leistungen der Betreuung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. Die Einrichtung unterstützt den Bewohner im Bedarfsfall bei Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen auch außerhalb der Pflegeeinrichtung (z.B. durch die Planung eines Arztbesuches). Sie fördert den Kontakt des Bewohners zu den ihm nahestehenden Personen sowie seine soziale Integration. Die Einrichtung bietet Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden an, wobei eine Fristenkontrolle nicht hierunter fällt.

3.4.2. Der Bewohner kann an Gemeinschaftsveranstaltungen der Einrichtung teilnehmen. Bei diesen handelt es sich um Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und Angebote zur Tagesgestaltung.

3.4.3. Der Bewohner ist außerdem berechtigt, an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Einrichtung (z.B. Konzerte, Vorträge etc.) teilzunehmen. Soweit diese Veranstaltungsangebote nicht ausschließlich mit personellen und sächlichen Mitteln der Einrichtung erbracht werden, kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben wird.

3.4.4. Näheres zum Inhalt der Leistungen der Betreuung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI. Die entsprechenden Auszüge aus dem aktuellen Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für Hessen können bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden.

3.5.1. Der Bewohner ist in seiner Selbständigkeit oder seinen Fähigkeiten beeinträchtigt und durch Bescheid der Pflegekasse vom/ durch gesetzliche Umstellung der bisherigen Pflegestufe (**nicht Zutreffendes bitte streichen**) dem Pflegegrad zugeordnet worden.

3.5.2. Der Grad der Beeinträchtigung der Selbständigkeit des Bewohners ist durch die Pflegekasse noch nicht festgestellt worden. Aufgrund der Angaben des Bewohners bzw. seiner als Vertreter auftretenden Angehörigen/Bekannten gehen die Parteien des Wohn- und Betreuungsvertrages vorbehaltlich einer sofort einzuleitenden Prüfung durch die Pflegekassen bis zum Erhalt eines rechtskräftigen Bescheides der Pflegekasse von einer Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Bewohners im Umfang des Pflegegrades aus, der die Basis der Abrechnung bis zur Vorlage eines Einstufungsbescheides der Pflegekasse darstellt.

Es besteht Einigkeit, dass bei einer Abweichung der Einstufung durch die Pflegekasse von dem vorgenannten Pflegegrad für den abgerechneten Zeitraum eine Neuberechnung auf der Basis des Einstufungsbescheides erfolgt.

3.5.3. Sollte ein Hilfebedarf unterhalb des Pflegegrades 1 festgestellt werden, vereinbaren die Parteien dennoch ausdrücklich eine Abrechnung auf Basis des Pflegegrades 1 inklusive der dazugehörigen Abwesenheitsregelung (vgl. II. 10. dieses Vertrages).

Dem Bewohner ist bekannt, dass in diesem Fall seine Pflegekasse keine Leistungen gewährt, die denen des Pflegegrades 1 entsprechen. Der Bewohner verpflichtet sich, das Entgelt vollständig aus eigenem Einkommen/ Vermögen zu leisten. Ferner ist dem Bewohner bekannt, dass in diesem Fall der Sozialhilfeträger gemäß § 65 SGB XII unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Bewohners in der stationären Pflege nicht eintrittspflichtig ist.

3.5.4. Klarstellend wird zudem darauf hingewiesen, dass für den Fall der Feststellung eines Hilfebedarfs im Rahmen des Pflegegrades 1 der Sozialhilfeträger gemäß § 63 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit § 65 SGB XII unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Bewohners in der stationären Pflege nicht eintrittspflichtig ist. Der pflegeversicherte Bewohner hat im Falle der Feststellung des Pflegegrades 1 gegen die Kasse gemäß 43 Abs. 3 SGB XI einen monatlichen Anspruch in Höhe von € 125,00.

- 3.6.** Die Leistungen der allgemeinen Pflege werden entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse und unter Beachtung der Qualitätsgrundsätze des SGB XI erbracht.

Die Pflegeplanung und die Pflegeleistungen werden dokumentiert. Die Pflegedokumentation ist Eigentum der Einrichtung und kann von dem Bewohner oder einer von ihm benannten Person eingesehen werden.

- 3.7.** Führt ein veränderter Pflege- und / oder Betreuungsbedarf dazu, dass der Bewohner einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist der Bewohner nach schriftlicher Aufforderung durch die Einrichtung verpflichtet, der zuständigen Pflegekasse den veränderten Pflegebedarf mitzuteilen und einen Antrag auf Höherstufung zu stellen. Die Aufforderung wird von der Einrichtung begründet und der Pflegekasse als auch ggf. dem zuständigen Sozialhilfeträger zugeleitet.

Kommt der Bewohner seiner Antragsverpflichtung nicht nach, so gilt II. 7.4. (dort drittletzter Block) dieses Vertrags.

4. Zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen nach § 43b SGB XI i.V.m. § 84 Abs. 8 SGB XI

- 4.1.** Die Einrichtung erbringt zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen, die über die soziale Betreuung nach II. 3.4. dieses Vertrags hinausgehen.

- 4.2.** Zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen sind Leistungen zur Aktivierung und Betreuung der Bewohner, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Bewohner positiv beeinflussen können. Die zusätzlichen Betreuungsleistungen umfassen die Motivation, Betreuung und Begleitung zum Beispiel bei Alltagsaktivitäten wie:

- Malen und Basteln,
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten,
- Kochen und Backen
- Hören von Musik, Singen, Musizieren, Lesen und Vorlesen,
- Brett- und Kartenspiele,
- Spaziergänge und Ausflüge
- Tanzen und Bewegungsübungen,
- Besuch von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, Gottesdiensten, Friedhöfen,
- Anschauen und Anfertigen von Foto- und Erinnerungsalben.

Die Einrichtung wird die Auswahl der Angebote so vornehmen, dass dem Ziel der Aktivierung nach Möglichkeit Rechnung getragen wird.

- 4.3.** Näheres zu den zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI. Die entsprechenden Auszüge aus dem aktuellen Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für Hessen können in der Verwaltung der Einrichtung eingesehen werden.

- 4.4.** Mit den Pflegekassen ist unabhängig von dem Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI ein Vergütungszuschlag in Höhe von derzeit € **monatlich** vereinbart worden. Der

Zuschlag wird vollständig von der Pflegekasse getragen. Dieser Vergütungszuschlag ist im Falle der gesetzlichen Pflegeversicherung nicht Teil des Entgelts gemäß II. 7. und II. 9. dieses Vertrags, sondern wird im vollen Umfang von der Pflegeversicherung getragen. Im Falle der privaten Pflegeversicherung erstattet diese den Zuschlag, bei Beihilfeberechtigung jedoch nur anteilig; d.h. soweit die Kosten nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden, trägt sie der Bewohner selbst.

5. Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

- 5.1.** Der Betrieb einer Pflegeeinrichtung erfordert Investitionsaufwendungen. Dies sind insbesondere die Kosten der Anschaffung oder der Pacht bzw. Miete des Gebäudes, der Außenanlagen, der technischen Anlagen und der Ausstattung der Einrichtung unter Einschluss der Kapitalkosten, die Kosten der Instandhaltung sowie Miete, Pacht oder Erbbauzinsen für das Grundstück.

Die Geltendmachung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen richtet sich bei geförderten Einrichtungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI, bei nicht geförderten Einrichtungen nach § 82 Abs. 4 SGB XI.

6. Zusatzleistungen

- 6.1.** Die Einrichtung und der Bewohner können über das Maß des Notwendigen hinausgehende zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen sowie besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung gegen Entgelt als Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI gesondert schriftlich vereinbaren.

7. Entgelte für die einzelnen Leistungen

7.1. Allgemeine Regelungen zu den Entgelten

Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und allgemeine Pflege- und Betreuungsleistungen werden in den Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und der Einrichtung nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner wie auch die Einrichtung Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages nach Maßgabe der in II. 11. dieses Vertrags niedergelegten Regelungen.

7.2. Entgelt für Unterkunft

Die Höhe des Entgelts für Unterkunft beträgt **zurzeit** täglich €.

7.3. Entgelt für Verpflegung

Die Höhe des Entgelts für Verpflegung beträgt **zurzeit** täglich €.

Nimmt der Bewohner aufgrund seines Gesundheitszustandes, von der gelegentlichen Verabreichung von Getränken abgesehen, ausschließlich Sondenkost zu sich, deren Kosten von der Krankenkasse bzw. privaten Krankenversicherung getragen werden, so gilt ein um den ersparten Verpflegungsaufwand in Höhe von zurzeit 4,71 € (Lebensmittelaufwand) täglich vermindertes Entgelt ab dem Zeitpunkt des Beginns der ausschließlichen Versorgung mit Sondenkost.

7.4. Entgelt für allgemeine Pflege- und Betreuungsleistungen (vgl. II. 3.1. bis II. 3.4. dieses Vertrags) u. Entgelt für die Ausbildungsvergütung

Das Entgelt für die allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen (Pflegesatz) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Die Pflegesätze sind entsprechend den fünf Pflegegraden eingeteilt.

Der Pflegesatz beträgt zurzeit

- in Pflegegrad 1: täglich €
- in Pflegegrad 2: täglich €
- in Pflegegrad 3: täglich €
- in Pflegegrad 4: täglich €
- in Pflegegrad 5: täglich €

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Zuordnung des Bewohners zum Pflegegrad beträgt das Entgelt für den Pflegesatz **zurzeit täglich €**

Entgelt für die Ausbildungsvergütung

Die Höhe des Entgelts für die Ausbildungsvergütung gemäß § 82a SGB XI beträgt **zurzeit täglich €**

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Zuordnung des Bewohners zum Pflegegrad beträgt der Pflegesatz inklusive Ausbildungsvergütung **zurzeit täglich €**

Bei einem Wechsel des Pflegegrades infolge eines veränderten Pflege- oder Gesundheitszustandes gilt nach dessen Feststellung durch Bescheid der Pflegekasse der entsprechend ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz.

Wird der Wechsel des Pflegegrades für einen zurückliegenden Zeitraum festgestellt, so erfolgt eine entsprechende Nachberechnung des Entgeltes ab dem im Bescheid der Pflegekasse genannten Zeitpunkt.

Kommt der Bewohner seiner Antragspflicht gemäß II. 3.7. dieses Vertrags nicht nach, kann die Einrichtung ihm oder seinem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung durch die Einrichtung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächst höheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse die Höherstufung aus diesem Grund ab, so zahlt die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. unverzüglich zurück.

Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE):

Gemäß § 84 Abs. 2 Satz 3 SGB XI ist für die Pflegegrade 2 bis 5 ein **einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE)** zu ermitteln, der die Belastung des Bewohners durch die Pflegevergütung nach Abzug der Leistungen der Pflegeversicherung angibt. Dieser wird auf der Grundlage einer monatlichen Durchschnittsbetrachtung auf Basis von 30,42 Tagen ermittelt und beträgt **zurzeit täglich €**

Er kann aufgrund des Besitzstandsschutzes nach § 141 SGB XI und der individuellen Abwesenheitszeiten des Bewohners von dem angegebenen Durchschnittswert abweichen.

7.5. Entgelt für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

Im Pflegegesetz, in der Ausbildungsvergütung und in den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung sind Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen der Einrichtung im Sinne des § 82 SGB XI nicht berücksichtigt.

Die Höhe des Entgelts für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI (teilweise geförderte Einrichtungen) beträgt **zurzeit täglich €**

oder

Die Höhe des Entgelts für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 4 SGB XI (nicht geförderte Einrichtungen) beträgt **zurzeit täglich €**

Erhält der Bewohner Sozialhilfe, so werden die mit dem Sozialhilfeträger vereinbarten betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen berechnet.

Die Einrichtung wird nach Landesrecht gefördert. Die Berechnung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist von der zuständigen Landesbehörde gem. § 82 Abs. 3 SGB XI genehmigt worden.

Die Einrichtung wird nicht nach Landesrecht gefördert. Die Berechnung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen wurde der zuständigen Landesbehörde gem. § 82 Abs. 4 SGB XI mitgeteilt.

Zutreffendes bitte ankreuzen

7.6. Regelungen zur Kostentragung

Bei Bestehen einer gesetzlichen Pflegeversicherung sind bei einem Hilfebedarf im Umfang der Pflegegrade 2 bis 5 bis zu den Höchstsätzen des § 43 Abs. 2 SGB XI die gesetzlichen Pflegekassen (§ 87 a Abs. 3 Satz 1 SGB XI) und der Bewohner Gesamtschuldner der Pflegesätze, die das Entgelt i. S. d. § 84 Abs. 1 SGB XI bestimmen. Im Übrigen ist der Bewohner alleiniger Schuldner.

Bei Bewohnern ohne Bestehen einer Pflegeversicherung, im Falle des Bestehens einer privaten Pflegeversicherung oder eines Anspruchs auf Beihilfe ebenso wie bei Bewohnern mit Pflegegrad 1 ist der Bewohner alleiniger Schuldner des Gesamtentgeltes. Der Bewohner mit Pflegegrad 1 wird darauf hingewiesen, dass er einen anteiligen Kostenerstattungsanspruch nach § 43 Abs. 3 SGB XI gegenüber seiner Pflegekasse geltend machen kann. Bei Versicherten der privaten Pflegekasse, bei denen an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet die Einrichtung die Pflegeleistung mit dem Bewohner selbst ab. Der Bewohner kann seine Versicherung anweisen, unmittelbar an die Einrichtung zu zahlen.

7.7. Abrechnung bei Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung

Zur Vereinfachung der Abrechnung wird die Einrichtung bei der gesetzlichen Pflegekasse den Pflegesatz in Höhe des von der Pflegekasse zu leistenden Festbetrages unmittelbar mit dieser abrechnen. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht getragen wird, also ein ggf. verbleibender Rest der allgemeinen

Pflege- und Betreuungsleistungen, nicht von einer gesetzlichen Pflegekasse oder von einer privaten Pflegeversicherung übernommene Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung, die Ausbildungsvergütungskomponente, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, für nicht geförderte betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen sowie für die Zusatzleistungen und weitere Leistungen werden dem Bewohner in Rechnung gestellt.

7.8. Direkte Abrechnung mit einem öffentlichen Leistungsträger

Werden Kosten von einem öffentlichen Leistungsträger übernommen, so kann die Einrichtung direkt mit diesem abrechnen.

7.9. Geltendmachung von Leistungen gegenüber Dritten und Unterstützungshandlungen

Ansprüche, die der Bewohner gegenüber anderen Leistungsträgern oder gegenüber Dritten besitzt, wird er vorrangig geltend machen. Die Einrichtung wird ihn dabei unterstützen.

Hierzu zählen u.a. die Unterstützung bei der Beantwortung der Frage, welche Leistungen beantragt werden können, sowie die Herstellung des Erstkontaktes zum jeweiligen Leistungsträger. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Antragstellungen selbst, das Zusammenstellen von ggf. hierfür erforderlichen individuellen Unterlagen und Nachweisen des Bewohners, eine Zugangs- und Fristenkontrolle für die Einlegung von Rechtsmitteln, etc. nicht durch die Einrichtung übernommen werden können, sondern durch den Bewohner oder seinen Vertreter (z.B. Angehörigen, Betreuer) zu erfolgen haben. Sofern ein Bewohner hierzu allein nicht in der Lage ist und bislang auch keinen Vertreter hat, der ihn hierbei unterstützt, besteht die Möglichkeit der Einrichtung, beim zuständigen Amtsgericht die Bestellung eines Verfahrenspflegers anzuregen.

8. Reduzierte Inanspruchnahme von Regelleistungen

8.1. Das gesamte Entgelt ist das Ergebnis von Mischkalkulationen, die dazu führen, dass jede der drei großen Gruppen der Regelleistungen (pflegerische und soziale Betreuung, hauswirtschaftliche Versorgung, Raum- und Sachausstattung) mit einem Pauschalpreis abgegolten wird. Dem unterschiedlichen Hilfebedarf des Bewohners und der hierdurch bedingten unterschiedlichen Inanspruchnahme des Regelleistungsangebotes durch den einzelnen Bewohner wird in dem System des SGB XI ausschließlich durch unterschiedliche Vergütungen im Bereich der pflegebedingten Aufwendungen in Abhängigkeit der Pflegegrade entsprochen.

8.2. Die Vereinbarung von individuellen Zu- und Abschlägen im Bereich der pflegebedingten Aufwendungen und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung gegenüber Bewohnern mit Leistungsbezug i. S. d. SGB XI oder SGB XII ist gemäß § 84 Abs. 3 SGB XI i. V. m. § 87 SGB XI gesetzlich untersagt.

9. Gesamtentgelt / Vereinbarung zur Fälligkeit

9.1. Das Gesamtentgelt setzt sich aus den einzelnen Entgeltbestandteilen nach II. 7. dieses Vertrags und bei privat Pflegeversicherten zudem aus dem Vergütungszuschlag für zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung nach II. 4. dieses Vertrags zusammen.

Das Gesamtentgelt beträgt zurzeit

- in **Pflegegrad 1:** täglich €
- in **Pflegegrad 2:** täglich €
- in **Pflegegrad 3:** täglich €
- in **Pflegegrad 4:** täglich €
- in **Pflegegrad 5:** täglich €

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Zuordnung des Bewohners zum Pflegegrad beträgt das Gesamtentgelt **zurzeit pro Tag €**

- 9.2.** Die unter II. 7. dieses Vertrages für Unterkunft, für Verpflegung, für die allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen, für den Ausbildungszuschlag sowie für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen bzw. unter II. 4. dieses Vertrags für Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung niedergelegten Entgelte sind von dem Bewohner zu tragen und zu entrichten, soweit sie nicht von der Pflegekasse oder anderen Kostenträgern gezahlt werden.

Die vom Bewohner zu tragenden Entgelte sind jeweils am 3. Werktag des Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Sie sind spätestens nach Erhalt der Rechnung auf das Konto IBAN: **DE86 5502 0500 0007 6077 00**, BIC: **BFSWDE33MNZ** bei dem Kreditinstitut **Bank für Sozialwirtschaft, Mainz** zu überweisen.

- 9.3.** In dem Fall, dass der Bewohner abweichend von II. 9.2. dieses Vertrags der Einrichtung ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, zieht diese den Entgeltbetrag zum vorgenannten, jeweiligen Fälligkeitstermin ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Die Einrichtung erteilt spätestens 3 Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Termin des Zahlungseinzugs eine Vorabinformation hinsichtlich des Entgeltbetrags in Form einer entsprechenden Rechnungstellung.

- 9.4.** Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach II. 7. und II. 9.1. bis II. 9.2. dieses Vertrags in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

- 9.5.** Tritt der Sozialhilfeträger ergänzend für die Zahlung der vorgenannten Entgelte ein, erfolgt die Abrechnung zwischen Einrichtung und Sozialhilfeträger unmittelbar.

10. Abwesenheit des Bewohners

- 10.1.** In den Fällen der vorübergehenden Abwesenheit von Bewohnern der vollstationären Dauerpflege mit Hilfebedarf nach den Pflegegraden 1 bis 5 im Sinn des § 15 SGB XI richtet sich die Abrechnung nach den Regelungen des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI in der jeweils aktuellen Fassung. Hiernach besteht derzeit folgende Regelung (unter II. 10.2. dieses Vertrags dargestellt):

- 10.2.** Der Pflegeplatz in der Dauerpflege wird bei vorübergehender Abwesenheit eines Bewohners bis zu 42 Tage im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freigehalten.

Dieser Abwesenheitszeitraum verlängert sich über die 42 Tage hinaus bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.

Bei Abwesenheitszeiträumen während der Dauerpflege von mehr als 3 Kalendertagen reduzieren sich bei den Bewohnern der Pflegegrade 1 bis 5 ab dem 4. Abwesenheitstag die (täglich) Entgeltbestandteile

- pflegebedingte Aufwendungen inkl. des Zuschlags für die Ausbildungsvergütung
- Entgelt für Unterkunft
- Entgelt für Verpflegung
- Zuschläge nach § 92 b SGB XI um 25 % pro Abwesenheitstag.

Demgegenüber ist das Entgelt der gesondert berechenbaren betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen bei vorübergehender Abwesenheit ungekürzt zu zahlen.

Die Berechnung des Abschlags bei Abwesenheit erfolgt gemäß § 16 Abs. 2b des Rahmenvertrages für die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen. Für die Berechnung des Abschlags werden auch hier 30,42 Tage pro Monat zu Grunde gelegt. Für die Berechnung des Abschlags bei Abwesenheit wird der jeweils **tägliche** Entgeltbestandteil (jeweils auf Basis von 30,42 Tagen) der pflegebedingten Aufwendungen (inklusive Ausbildungs- und Ehrenamts-zuschlag) sowie für Unterkunft und für Verpflegung mit der Anzahl der abschlags-relevanten Abwesenheitstage je Kalendermonat sowie dem Abschlagswert von 25 % multipliziert.

Der so errechnete Abschlagsbetrag wird vom monatlichen Durchschnittswert für den jeweiligen Entgeltbestandteil (auf Basis von 30,42 Tagen) abgezogen.

Berechnungsformel für den Abschlagsbetrag:

Täglicher Entgeltbestandteil (bei 30,42 Tagen) x Anzahl der abschlagsrelevanten Abwesenheitstage x 25 %.

- 10.3.** Basis für die Bemessung des Abschlags ist bzgl. des Entgelts für Verpflegung der Vergütungssatz inklusive des darin enthaltenen Lebensmittelanteils. Bei Betreuungs- und Pflegebedürftigen, die über Sondennahrung versorgt werden und bei denen das Entgelt für Verpflegung um € 4,71 gekürzt wird, entfällt diese Kürzung für die abschlagsrelevanten Abwesenheitstage, an denen das Entgelt für Verpflegung bereits pauschal um 25 % gekürzt wird. Im Kürzungsbetrag von 25 % für den Fall der Abwesenheit ist bereits der ersparte Aufwand enthalten, der durch den Abschlag von € 4,71 berücksichtigt wird.
- 10.4.** Bei Bewohnern der vollstationären Dauerpflege reduziert sich der Zuschlag nach § 43b SGB XI in Verbindung mit § 84 Abs. 8 SGB XI für die Leistungen der besonderen Betreuung und Aktivierung nicht, da die Abwesenheitszeiten bereits bei der Kalkulation der Höhe des vereinbarten Zuschlags pauschal berücksichtigt wurden.

11. Festlegung und Änderung der Entgelte

- 11.1.** Die Einrichtung kann eine Erhöhung des nach II. 7. dieses Vertrages vereinbarten Entgelts nur verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein. In Verträgen mit Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI oder SGB XII in Anspruch nehmen, gilt die festgelegte Höhe als vereinbart und angemessen, so dass II. 11.1. Satz 2 dieses Vertrages nicht mehr zur Geltung kommt.

Eine Entgelterhöhung aufgrund von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie nach Art der Einrichtung des Trägers betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt wird.

- 11.2.** Die Einrichtung hat dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss die Einrichtung unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen.

Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Sowohl der Bewohner als auch der Einrichtungsbeirat müssen rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Die Einrichtung verpflichtet sich, Vertreter des Einrichtungsbeirats rechtzeitig vor der Aufnahme von Vergütungsverhandlungen mit den Pflegekassen zu informieren und ihnen unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Erhöhung zu erläutern. Zudem ist die Einrichtung verpflichtet, dem Einrichtungsbeirat Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben und ihn auf Verlangen hinzuzuziehen.

- 11.3.** Die Erhöhung der Entgelte für die allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen, der medizinischen Behandlungspflege, der sozialen Betreuung einschließlich der gegebenenfalls gesondert ausgewiesenen Ausbildungsvergütung und für Unterkunft und Verpflegung ergibt sich aus den Vereinbarungen, die mit den Pflegesatzparteien im Rahmen der Vergütungsvereinbarungen gemäß §§ 84, 85 SGB XI getroffen worden sind. Dies gilt auch bei der Erhöhung des Entgelts für Unterkunft und Verpflegung (§ 87 SGB XI).

- 11.4.** Für die nicht geförderten betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen kann die Einrichtung, abhängig von den konkreten Einzelumständen, Entgelterhöhungen unter den nachfolgenden Voraussetzungen, bzw. auch unter Beachtung der in II. 11.1., 11.2., 11.4., 11.5. und 11.6. dieses Vertrages einschlägigen niedergelegten Regelungen geltend machen.

Sofern die Einrichtung nicht geförderte betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen i.S.v. § 82 Abs. 4 SGB XI erhöht, muss die Berechnung der zuständigen Landesbehörde mitgeteilt worden sein.

- 11.5.** Für Bewohner, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch SGB XII erhalten, müssen die Erhöhungen der Entgelte für die nicht geförderten betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen den mit dem sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe getroffenen Vereinbarungen entsprechen.
- 11.6.** Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen bzw. Sozialhilfeträgern vereinbart ist.

12. Anpassungsrecht / Änderung des Wohn- und Betreuungsvertrags (vollstationäre Pflege)

- 12.1.** Die Einrichtung verpflichtet sich, ihre Leistungen einem erhöhten oder verringerten Pflege- / Betreuungsbedarf des Bewohners anzupassen. Dies gilt ausdrücklich nicht für die Fälle der notwendigen Anpassungen, die gemäß § 8 Abs. 4 WBVG wirksam durch eine Sondervereinbarung ausgeschlossen worden sind (vgl. **Anlage 2** dieses Vertrags).
- 12.2.** Sowohl der Bewohner als auch die Einrichtung haben das Recht, die erforderlichen Änderungen des Vertrags gemäß II. 12.1. dieses Vertrags über vollstationäre Betreuungs- und Pflegeleistungen zu verlangen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Vertrags über vollstationäre Betreuungs- und Pflegeleistungen anzubieten.
- 12.3.** Die Einrichtung ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang entsprechend den angepassten Leistungen zu senken oder zu erhöhen.
- 12.4.** Der Bewohner ist - insbesondere im Falle des in II. 3.7. dieses Vertrages niedergelegten Inhalts - von der Einrichtung gemäß § 8 Abs. 3 WBVG zudem schriftlich über die Änderung der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistungen sowie über die Änderung des Entgelts aufzuklären.

13. Haftung

- 13.1.** Die Haftung der Einrichtung gegenüber dem Bewohner, sowie die Haftung des Bewohners gegenüber der Einrichtung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.2.** Dem Bewohner wird der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung für Schäden, die in der Einrichtung verursacht wurden (insbesondere aber auch eine Versicherung bei Verlust von Schlüssel), dringend empfohlen.
- 13.3.** Die von dem Bewohner eingebrachten Gegenstände bleiben sein Eigentum. Ihm wird eine Versicherung gegen Schäden aller Art (Einbruchdiebstahl, Feuer, Leitungswasser etc.) dringend empfohlen.
- 13.4.** Über die Aufbewahrung von Wertsachen oder die Verwaltung von Geldbeträgen muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung nicht in der Lage und nicht verpflichtet ist, besonders werthaltige Vermögensgegenstände bzw. besonders werthaltige Vermögenswerte für den Bewohner aufzubewahren.

14. Gewährleistung

- 14.1.** Erbringt die Einrichtung die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, kann der Bewohner bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Entgelts verlangen. Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.
- 14.2.** Zeigt sich während der Vertragsdauer ein Mangel des Wohnraums oder wird eine Maßnahme zum Schutz des Wohnraums gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Bewohner dies der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. Der Bewohner ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Er ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der Einrichtungsleitung oder direkt dem Träger zur Kenntnis zu geben, sofern dies möglich ist.
- 14.3.** Der Bewohner kann eine Entgeltminderung nur verlangen, wenn er bei auftretenden Leistungsstörungen seine Beanstandung im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht unverzüglich anzeigt. Das Entgelt ist verhältnismäßig zu mindern. Unterlässt der Bewohner oder sein gesetzlicher Vertreter schuldhaft die Mängelanzeige scheidet Minderungsansprüche aus.
- 14.4.** II. 14.1. dieses Vertrags ist nicht anzuwenden, soweit nach § 115 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wegen desselben Sachverhalts ein Kürzungsbetrag vereinbart oder festgesetzt worden ist.
- 14.5.** Bei Bewohnern, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, steht der Kürzungsbetrag nach Absatz 1 bis zur Höhe der erbrachten Leistungen vorrangig dem Träger der Sozialhilfe zu. Gesetzlich pflegeversicherten Bewohnern steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe ihres Eigenanteils selbst zu; ein überschüssiger Betrag ist an die Pflegekasse auszus zahlen.

15. Vertragsdauer / Kündigung

- 15.1.** Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 15.2.** Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn dieses Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrags ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Danach kann der Bewohner diesen Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei der Erhöhung des Entgelts ist die Kündigung abweichend von II. 15.2. Satz 3 dieses Vertrags jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- 15.3.** Der Bewohner kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung dieses Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

- 15.4.** Die Einrichtung kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- 15.4.1.** der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung dieses Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 - 15.4.2.** der Betrieb der Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - 15.4.2.1.** der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene notwendige Anpassung der Leistungen bei veränderter Pflege- und Betreuungsbedarfe nicht annimmt oder
 - 15.4.2.2.** die Anpassung der Leistungen nach der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG zu **Anlage 2** dieses Vertrags ausgeschlossen ist und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 - 15.4.3.** der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so groblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 - 15.4.4.** der Bewohner für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist, oder
 - 15.4.4.1.** der Bewohner in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- 15.5.** Die Einrichtung kann aus dem Grund des II. 15.4.2.1. dieses Vertrags nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner gegenüber ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- und Betreuungsbedarfe unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch die Inanspruchnahme der angepassten Leistungen nicht entfallen ist.
- 15.6.** Die Einrichtung kann aus dem Grund des II. 15.4.4.1. und II. 15.4.4.2. dieses Vertrags nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruches hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- 15.7.** In den Fällen der II. 15.4.2, II. 15.4.3. und II. 15.4.4. dieses Vertrags kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des II. 15.4. dieses Vertrags ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

15.8. Hat die Einrichtung nach II. 15.4.1. dieses Vertrags gekündigt, so ist sie dem Bewohner gegenüber auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Dasselbe gilt, soweit die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten hat, im Falle der Kündigung durch den Bewohner nach II. 15.3. dieses Vertrags mit der Maßgabe, dass der Bewohner den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen auch dann verlangen kann, wenn die Kündigung noch nicht erklärt wurde. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.

16. Widerruf des Vertrages / Widerrufsrecht des Bewohners

16.1. Näheres zum Widerruf des Vertrags bzw. näheres zum Widerrufsrecht des Bewohners ist in den **Anlagen 3a „Widerrufsbelehrung“, 3b „Muster-Widerrufsformular“ und 3c „Information über das vorzeitige Erlöschen des Widerrufsrechts nach § 356 Absatz 4 BGB und Erklärung zum Beginn der Dienstleistungen“** dieses Vertrags niedergelegt.

17. Vertragsende

17.1. Der Bewohner hat bei Auszug das Zimmer in ordnungsgemäßigem Zustand zu übergeben.

17.2. Der Bewohner ermächtigt die Einrichtung, die eingebrachten Sachen bei Auszug an folgende Person / folgende Personen ohne Rücksicht auf deren Legitimation (z.B. Vorsorgevollmacht, mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet) auszuhändigen:

.....
.....

17.3. Die Einrichtung ist berechtigt, die in das Zimmer eingebrachten Sachen auf Kosten des Bewohners einzulagern, wenn das Zimmer nicht bis nach Ablauf der Kündigungsfrist und einer Nachfrist von 7 Tagen nach Vertragsablauf geräumt wird. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. Die Einrichtung kann die Kosten der Einlagerung von dem Bewohner im angemessenen Umfang ersetzt verlangen.

Erfolgt keine Abholung innerhalb einer angemessenen Frist, behält sich die Einrichtung vor, die eingebrachten Sachen nach den gesetzlichen Vorschriften zu verwerten.

18. Beendigung des Vertrages im Todesfall

18.1. Mit dem Sterbetag endet der Vertrag über vollstationäre Betreuungs- und Pflegeleistungen und damit die Verpflichtung, das vereinbarte Entgelt zu zahlen.

18.2. Wird das Zimmer nicht nach Ablauf von 7 Tagen nach dem Sterbetag durch die Erben oder die unten unter II. 18.3. dieses Vertrags genannten Personen geräumt, ist die Einrichtung berechtigt, die in das Zimmer eingebrachten Sachen auf Kosten des Bewohners bzw. seiner Erben einzulagern. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. Die Einrichtung kann die Erstattung der Kosten für die Einlagerung vom Bewohner bzw. deren Erben im angemessenen Umfang (marktüblicher Preis) verlangen.

Erfolgt keine Abholung innerhalb einer angemessenen Frist, behält sich die Einrichtung vor, die eingebrachten Sachen nach den gesetzlichen Vorschriften zu verwerten.

18.3. Der Bewohner ermächtigt die Einrichtung, die eingebrachten Sachen im Todesfall an folgende Person / folgende Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen:

.....
.....

19. Beratungs- und Beschwerdestellen

19.1. Der Bewohner hat das Recht, sich über mangelhafte Vertragserfüllung unmittelbar bei der Einrichtungsleitung zu beschweren.

19.2. Ihm ist binnen einer Woche eine Antwort auf die Beschwerde zu geben.

19.3. Daneben kann sich der Bewohner von der Pflege- und Betreuungsaufsicht oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 24 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) beraten lassen bzw. seine Beschwerden über Mängel bei der Erbringung der in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen richten.

19.4. Der Bewohner kann sich bei auftretenden Fragen von der jeweils lokalen und regionalen Beratungsstelle für Betreuungs- und Pflegebedürftige beraten lassen.

19.5. Die Anschriften dieser Institutionen können der **Anlage 4** zu diesem Vertrag entnommen werden.

20. Unterlassung von Geschenken oder Zuwendungen

20.1. Das Versprechen oder Leisten von Zuwendungen in Geld- oder Sachform an die Einrichtung oder an das Personal zur Erlangung von Vorteilen oder zum Ausgleich von erhaltenen Vorteilen ist nach § 7 HGBP untersagt.

Der Bewohner wird hierauf hingewiesen.

21. Datenschutz / Schweigepflicht

21.1. Die Einrichtung und ihre Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners. Die Einrichtung hat ihre Mitarbeiter über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über den Bewohner im Sinne von § 203 des Strafgesetzbuches sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen belehrt, von denen die Einrichtung bzw. ihre Mitarbeiter Kenntnis erlangen.

- 21.2.** Der Bewohner hat das Recht, jederzeit Auskunft hinsichtlich der über ihn gespeicherten bzw. der über ihn verarbeiteten Daten zu verlangen. Der Bewohner hat insbesondere das Recht zur Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflege-dokumentation und gespeicherten Daten. Der Bewohner hat darüber hinaus das Recht, erforderlichenfalls Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde und/oder dem Datenschutzbeauftragten einzureichen.
- 21.3.** Ergänzende bzw. umsetzende Regelungen zum Datenschutz und zur Schweigepflicht ergeben sich aus den weiterführenden Informationen und Einverständniserklärungen.
- 21.4.** Im Übrigen gelten die DS-GVO (Datenschutz-Grundverordnung) und das BDSG (Bundesdatenschutzgesetz), soweit diese vorliegend zwingende Anwendung finden. Ferner gelten die Regelungen des jeweils einschlägigen Landesrahmenvertrags, soweit diese vorliegend zwingende Anwendung finden.

22. Schriftform

- 22.1.** Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Individualabreden gemäß § 305b BGB, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.
- 22.2.** Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

23. Salvatorische Klausel

- 23.1.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 23.2.** Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

24. Besondere Vereinbarungen

.....
.....

25. Schlussbestimmungen

- 25.1.** Diesem Vertrag sind nachfolgende Anlagen beigefügt, welche Vertragsbestandteil sind:
- **Anlage 1: Zustimmung Medikamentenversorgung durch Vertragsapotheker**
 - **Anlage 2: Versorgungsausschluss gemäß § 8 Abs. 4 WBVG**
 - **Anlage 3a: Widerrufsbelehrung**
 - **Anlage 3b: Muster-Widerrufsformular**

- Anlage 3c: **Information über das vorzeitige Erlöschen des Widerrufsrechts nach § 356 Absatz 4 BGB und Erklärung zum Beginn der Dienstleistungen**
- Anlage 4: **Anschrift der Beratungs- und Beschwerdestellen**
- Anlage 5: **Einverständnis zur Fotodokumentation**
- Anlage 6: **Einverständnis zur Barbetragverwaltung**
- Anlage 7: **Information zur Wäschekennzeichnung**
- Anlage 8: **Datenschutz Einwilligungserklärung und Schweigepflichtsentbindung**

25.2. Die Einrichtung ist jederzeit bemüht, Streitigkeiten mit dem Bewohner, seinen Angehörigen oder Betreuern einvernehmlich und im direkten Austausch oder über die Bewohnervertretung oder auch über die Heimaufsichtsbehörden beizulegen. Selbstverständlich steht auch der ordentliche Rechtsweg dem Bewohner jederzeit offen. Die Einrichtung sieht davon ab und ist auch nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

Der Bewohner (ggf. dessen Vertreter/Bevollmächtigter) bestätigt mit seiner Unterschrift auch, ein von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes Original des Vertrags nebst sämtliche Anlagen erhalten zu haben.

Frankfurt am Main, den

Vertretungsberechtigter d. Einrichtung

Bewohner bzw. gesetzl. Vertreter/Bevollmächtigter